

Satzung

Alumni Germanistik Erlangen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen 'Alumni Germanistik Erlangen e.V. ', abgekürzt 'AlumniGER'.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit der ehemaligen Absolventen, Studierenden, Hochschullehrer, Mitarbeiter sowie der Freunde des Departments Germanistik und Komparatistik untereinander und mit den gegenwärtigen Mitgliedern des Departments.
 2. die Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft und beruflicher Praxis in den germanistischen Fächern.
 3. die Förderung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten in Forschung und Lehre am Department Germanistik und Komparatistik.
 4. die Pflege der Beziehungen zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu außeruniversitären kulturellen Einrichtungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Regelmäßige Versendung von Informationen über Vorträge, wissenschaftliche Veranstaltungen und Alumni-Treffen am Department Germanistik und Komparatistik
 2. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung sowie zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch der Mitglieder
 3. Aufbau und Pflege einer Alumni-Datei und einer Homepage
 4. Einwerbung von Spenden zur Durchführung der Aufgaben des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Beitrittsberechtigt als natürliche Personen sind alle Absolventen, Studierenden mit Zwischenprüfung, Doktoranden, ehemalige und aktuelle Professoren und Mitarbeiter des Departments sowie Gastwissenschaftler. Als Mitglieder können Gasthörer sowie Personen, die sich dem Department auf besondere Weise verbunden fühlen, aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebeschlusses. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Vorstand kann zudem Ehrenmitglieder aufnehmen, die keinen Mitgliedsbeitrag entrichten, aber Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen haben. Ehrenmitglieder sollen sich in besondere Weise um das Department für Germanistik und Komparatistik der Universität Erlangen-Nürnberg verdient gemacht haben. Über die Verleihung einer beitragsfreien Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder setzen die Höhe des Jahresbeitrags durch Selbsteinschätzung fest. Der Mindestbeitrag beträgt 20 Euro. Über Änderungen dieser Regelung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird für zwölf Monate erhoben und ist jeweils zum 1. Januar des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Beitragszahlung ist grundsätzlich nur per Lastschriftinzug möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein ist befugt, Spenden entgegenzunehmen. Verwendungsaufgaben, die der Spender im Rahmen der Vereinszwecke erteilt, sind strikt zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss vom Verein, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Auflösung des Vereins oder Tod.
- (2) Die Mitglieder können jederzeit und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten. Eine Rückerstattung der im Voraus entrichteten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
- (3) Kommt ein Vereinsmitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres, falls nicht der Vorstand eine Sonderentscheidung trifft. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgestellt.
- (4) Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Insbesondere der Missbrauch vereinsinterner Daten führt über die strafrechtliche Verfolgung hinaus zum Ausschluss. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angaben von Gründen von mindestens fünf Mitgliedern beantragt werden.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschluss als abgelehnt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die die Mitgliederversammlung (§8) und der Vorstand (§9).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (per Briefpost oder per E-Mail) einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand, der die entsprechenden Gründe in der Einladung darzulegen hat. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen des §8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt Berichte des Vorstands und der Vereinsmitglieder entgegen. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 2. die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 5. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 7. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach geltendem Recht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand oder einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt. Bei Personalwahlen findet bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Nur im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder nur handeln sollen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch dessen Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorstand finden in geheimer Abstimmung statt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.
- (6) Dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall einem seiner Vertreter – obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Vorstand entscheidet mit

einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, im Umlauf mit der Mehrheit aller Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (7) Der Vorstand kann Kommissionen oder Beauftragte einsetzen, die ihn in bestimmten Tätigkeitsbereichen unterstützen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Ehrenamtes angefallenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 10 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Beauftragte des Vorstands sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Alexander-Universität Erlange-Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Departments Germanistik und Komparatistik der Universität Erlangen-Nürnberg steuerbegünstigt zu verwenden hat. Andere Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung des Vereins am 26. September 2008 in Kraft.

Festgestellt am 26. September
Von den Mitgliedern der Gründungsversammlung

Christine Beck

Prof. Dr. Theo Elm

PD Dr. Sonja Glauch

Prof. Dr. Hartmut Kugler

PD Dr. Markus May

Prof. Dr. Horst Haider Munske

Prof. Dr. Dirk Niefanger

Prof. Dr. Gunnar Och

Prof. Dr. Werner Schnabel

Markus Wollin